



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Schlieper
Telefon: 02521 29-211

2015/0245
öffentlich

Gesamtabschluss der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2010 im Entwurf

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
24.11.2015 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 wird zur örtlichen Prüfung sowie zur Vorbereitung der Bestätigung des Gesamtabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, welcher sich zur konkreten Durchführung der Gesamtabschlussprüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung weitergegeben an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH aus Münster.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung des Gesamtabschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist geregelt in den §§ 116 und 117 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 49 bis 52 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) mit Verweisen auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichtet, erstmals zum 31. Dezember 2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, der letztlich vom Rat zu bestätigen ist.

Der Gesamtabschluss fasst den Jahresabschluss des Kernhaushaltes und die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zusammen (analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft). Ziel des Gesamtabchlusses ist es, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Beckum und ihrer Betriebe in einer Gesamtheit abzubilden und somit eine Betrachtung des „Konzerns Stadt Beckum“ zu ermöglichen.

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 1 GemHVO NRW aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. In der Gesamtbilanz werden das Vermögen und die Schulden zum Abschlussstichtag gegenübergestellt. Die Gesamtergebnisrechnung ist eine aus der Ergebnisrechnung des Kernhaushaltes abgeleitete Darstellung und ein Nachweis des für die gesamte städtische Aufgabenerfüllung im Berichtsjahr tatsächlich erzielten Ressourcenaufkommens und des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs. Der Gesamtanhang erhält unter anderem Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung, zur Kapitalflussrechnung sowie Hinweise zu den Verantwortlichen.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 2 GemHVO ferner um einen Gesamtlagebericht sowie um einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Im Gesamtlagebericht wird der Geschäftsablauf und die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Beckum dargestellt und erläutert. Der Beteiligungsbericht beinhaltet Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum in Bezug auf die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen.

Das Aufstellungsverfahren für den städtischen Gesamtabschluss setzt sich aus den folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Aufstellung des Entwurfs durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 Satz 1 GO NRW)
2. Zuleitung des Entwurfs durch den Bürgermeister an den Rat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 Satz 2 GO NRW)
3. Prüfung des Gesamtabchlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Abgabe des Bestätigungsvermerks (§ 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 101 Absätze 2 bis 8 GO NRW)
4. Bestätigung des Gesamtabchlusses durch den Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 116 Absatz 1 GO NRW)
5. Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW)
6. Anzeige des Gesamtabchlusses bei der Aufsichtsbehörde (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW)

7. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses in den örtlichen Medien (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW)
8. Verfügbarhalten des Gesamtabchlusses durch die Verwaltung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW)

Die fristgerechte Einhaltung der zuvor genannten Erfordernisse konnte bisher von einer Vielzahl von Kommunen wie auch der Stadt Beckum nicht eingehalten werden. Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 25. Juni 2015 wurde für die Anzeige der Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre eine ähnliche Vereinfachungsregelung geschaffen, wie dies mit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für die Jahresabschlüsse des Jahres 2012 und der Vorjahre geregelt wurde. Hiernach sind der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Das bedeutet, dass die Gesamtabchlüsse der Stadt Beckum für die Jahre 2011 bis 2014 im Entwurf mit dem geprüften Gesamtabchluss für das Jahr 2015 der Aufsichtsbehörde angezeigt werden müssen. Dies erfolgt zeitlich unmittelbar nach der bis spätestens zum 31. Dezember 2016 zu erfolgenden Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 durch den Rat.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 wurde am 20. September 2015 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am 20. September 2015 bestätigt. Er wird dem Rat der Stadt Beckum hiermit zugeleitet.

Die wichtigsten Kernaussagen des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 lauten wie folgt:

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 schließt mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von rund 11.468.000 Euro ab. Er setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag der Stadt Beckum in Höhe von rund 10.540.000 Euro, dem anteiligen Jahresüberschuss der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von rund 35.000 Euro, dem Jahresfehlbetrag der Städtischen Betriebe Beckum in Höhe von rund 152.000 Euro sowie dem Jahresfehlbetrag aus dem Teilkonzern (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder mit den Beteiligungen Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Wasserversorgung Beckum GmbH) in Höhe von rund 175.000 Euro zusammen. Außerdem belastet die Abschreibung des aus dem Teilkonzern resultierenden Geschäfts- und Firmenwertes in Höhe von rund 636.000 Euro einmalig das Ergebnis.

Die Erträge des Konzerns Stadt Beckum decken nicht die Aufwendungen. Es fehlen rund 10.008.000 Euro, um den Haushaltsausgleich zu erzielen. Dies bedeutet eine strukturelle Unterfinanzierung des Konzerns Stadt Beckum. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich die anhaltenden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, Einbrüche bei den Gewerbesteuern, ein deutlicher Anstieg von Sozialleistungen sowie Aufgabenübertragungen von Land und Bund ohne die entsprechende Gegenfinanzierung.

Außerdem sind Konsolidierungsmaßnahmen auf der Aufwandsseite nur eingeschränkt möglich, da es sich in großen Teilen um gesetzlich oder vertraglich festgelegte Aufwendungen handelt, die kurzfristig nicht zu beeinflussen sind.

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2010 auf insgesamt rund 375.408.000 Euro. Im Vergleich zum 1. Januar 2010 (rund 375.709.000 Euro) hat sie sich somit um rund 301.000 Euro oder 0,08 Prozent verringert.

Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt sich eine Verringerung des Anlagevermögens um rund 6.646.000 Euro. Diese resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens, aber auch aus der Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes aus der Vollkonsolidierung.

Auf der Passivseite der Bilanz wird der Rückgang des Eigenkapitals um rund 11.944.000 Euro durch den Anstieg der Verbindlichkeiten um rund 7.994.000 Euro teilweise kompensiert.

Der dem Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2010 beizufügende Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 wurde dem Rat der Stadt Beckum bereits in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 bekannt gegeben.

Für die erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 hat sich die Stadt Beckum der wesentlichen Unterstützung und Begleitung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH bedient. Herr Menken von der Curacon GmbH wird die wesentlichen Eckpunkte des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 in der Sitzung vorstellen und auch im weiteren Verfahren der Gesamtabchlussprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss beratend zur Verfügung stehen.

Anlage(n):

Gesamtabschluss der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2010 im Entwurf